

laute, so auch in der Anordnung. Sie zerfallen in eine Protestatio und einen zweiten Teil, der speziell als Appellatio bezeichnet wird. Die Protestatio enthält eine Reihe von Erklärungen, die in der Hauptsache darauf hinzielen, die Reinheit der Gesinnungen des Appellanten darzutun. Nicht Feindschaft gegen Papst und Kirche, sondern Sorge für das Wohl der Kirche und der Christenheit werden als die Beweggründe der Appellation hingestellt. Der dann folgende zweite Teil enthält eine Reihe von Beschwerde- oder Klagepunkten, wegen deren appelliert wird, und darauf am Schluss die eigentliche Appellation selbst. Ganz anders die Sachsenhäuser Appellation. Auch sie enthält in ihrem schon äusserlich durch eine besondere Intitulatio als etwas Selbständiges gekennzeichneten zweiten Teil eine Protestatio und eine Appellatio, welche in ihrem Inhalte den gleichnamigen Teilen der beiden früheren Appellationen entsprechen; nur dass hier die Klagepunkte, wegen derer appelliert wird, nicht in die Appellatio eingefügt, sondern zu einer ausführlichen besonderen Anklageschrift, Accusatio, zusammengefasst und der Protestatio und Appellatio vorausgeschickt sind. In Folge des grossen Umfangs dieser Accusatio, der noch verstärkt wird durch die Einfügung einer theologischen Streitschrift, die etwa die Hälfte der ganzen Accusatio ausmacht und die Frage der apostolischen Armut behandelt, erscheint die Anklageschrift als die Hauptsache, der die Protestatio und Appellatio angehängt sind. So fasste die Sache auch der Erzbischof von Salzburg in seinem zu Anfang September 1324 an den Papst gerichteten Schreiben (Const. V, 811, n. 973, vgl. unten S. 250) auf, wenn er von einer Schrift spricht, in welcher böserartige Vorwürfe gegen den Papst erhoben seien und der eine Appellatio angefügt sei. Rein formal genommen ist das richtig; aber wir dürfen nicht vergessen, dass die vorangestellte Accusatio doch in engster Beziehung zur Appellatio blieb, die ja mit der eidlichen Erklärung, dass der Appellant alles Vorausgeschickte für wahr halte, und dem Hinweis auf die vorangestellten Klagepunkte als den Gegenstand der Appellation diese innige Verbindung ausdrücklich betont. Allein und für sich genommen hat die Protestatio und Appellatio der Sachsenhäuser Erklärung gar keine Bedeutung und erst in Verbindung mit der Klageschrift erhält sie ihren Inhalt. Ich kann mich daher auch nicht der Erklärung Karl Müllers¹ anschliessen,

1) Der Kampf Ludwigs d. B. mit der römischen Kurie I, 89 f.